

Drs.Nr.: VT 60/23	<b>Beratungsfolge</b>	<b>Vorlage zu</b>
Regionalvorstand	<b>Vorberatung</b> - nicht öffentlich -	<b>TOP 5</b>
Regionalvertretung	<b>Entscheidung</b> - öffentlich -	<b>TOP 5</b>
am 20.Juni 2023 in Bad Kreuznach	Bearbeiter: Prof. Dr. Jamill Sabbagh Datum: 26.05.2023	

**Zweite Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe -nachträglicher Beschluss über die Platzierung der Rotorblätter von Windenergieanlagen außerhalb der festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung – Beratung und Beschluss**

**Beschlussvorschlag:** Die Regionalvertretung nimmt die Ausführungen der Vorsitzenden und der Geschäftsstelle zur Kenntnis und beschließt, dass die Rotorblätter von Windenergieanlagen über die im ROP 2014 festgelegten Vorranggebiete für Windenergienutzung hinausragen dürfen.

**Abstimmung:**

<b>Ja:</b>	<b>Nein:</b>	<b>Enthaltung:</b>

**Sachverhalt:**

Im regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe (ROP) 2014 sind 27 Vorranggebiete für Windenergienutzung mit einer Fläche von 4.631 ha festgelegt. Im ROP 2014 wurde nicht näher bestimmt, ob die Rotorblätter einer Windenergieanlage innerhalb des Vorranggebiets liegen müssen oder ob die Rotorblätter auch über das Vorranggebiet hinausragen dürfen.

Diese Fragestellung ist durch das „Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG)“ vom 20.07.2022 relevant geworden. Denn die Frage, ob die Rotorblätter innerhalb der Vorranggebiete liegen müssen oder ob sie über die Vorranggebiete hinausragen dürfen, hat Auswirkungen auf die

anrechenbare Fläche für die Flächenbeitragswerte nach § 3 WindBG. Nach § 4 Abs. 3 WindBG sind Vorranggebiete im vollen Umfang auf die Flächenbeitragswerte anzurechnen, wenn der Rotor über die Vorrangfläche hinausragen darf. Rotor-innerhalb-Flächen sind dagegen nur anteilig auf die Flächenbeitragswerte anzurechnen. In diesem Fall wird der einfache Rotorradius abzüglich des Turmfußradius einer Standardwindenergieanlage von den Grenzen des ausgewiesenen Vorranggebiets abgezogen. Dieser Wert wird standardmäßig mit 75 m festgelegt. Durch diesen Flächenverlust wird das Erreichen der vorgegebenen Flächenbeitragswerte somit erheblich erschwert.

Das Ministerium des Inneren und für Sport Rheinland-Pfalz weist in seinem Schreiben „Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien; kommunale Windenergieplanungen“ vom 25.10.2022 deshalb darauf hin, dass bei bestehenden Windenergieplänen, die eine Rotor-Innerhalb-Regelung beinhalten (explizit oder faktisch), nach Möglichkeit durch ein formales Änderungsverfahren (§ 1 Abs. 8 BauGB) eine Rotor-Out-Regelung eingeführt werden sollte.

Anders verhält es sich, wenn keine explizite Regelung hierzu besteht. In § 5 Abs. 4 wird dazu Folgendes ausgeführt: „Bei einem Raumordnungs- oder Flächennutzungsplan, der keine Bestimmung im Hinblick auf die Platzierung der Rotorblätter von Windenergieanlagen außerhalb einer ausgewiesenen Fläche trifft, kann der Planungsträger, der den Beschluss über den Plan gefasst hat, durch Beschluss bestimmen, dass die Rotorblätter nicht innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen müssen, wenn der Plan bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden ist. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu geben oder zu verkünden.“

In der bisherigen Planungspraxis hat die Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft aufgrund der mit dem Maßstab 1:75.000 des Regionalplans verbundenen zeichnerischen Unschärfe ein Hinausragen der Rotorblätter über die Grenze der Vorranggebiete als unkritisch angesehen, solange die rechtlich bindenden Schutzabstände eingehalten waren. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Geschäftsstelle, einen Beschluss zu fassen, wonach die Rotorblätter von Windenergieanlagen über die Vorranggebiete für die Windenergienutzung im rechtskräftigen ROP 2014 hinausragen dürfen.